



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 9. Februar 1989
GZ. 393/88, Kl.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

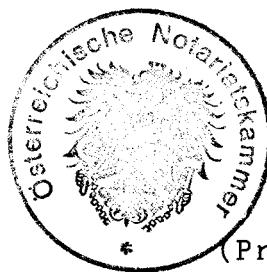
Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	87 GE/9 88
Datum:	13. FEB. 1989
Verteilt:	16. 2. 89 6

fr. Baier

Betrifft: Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989,
Zl. 17.108/21-I 8/88 des BMfJ

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

25 Beilagen



Den Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 8. Februar 1989
GZ. 393/88, Kl.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989,
Zl. 17.108/21-I 8/88

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes der erweiterten Wertgrenzennovelle 1989.

1. Während die meisten dieser Bestimmungen den Berufsstand der Notare nicht wesentlich betreffen, wird zu der beabsichtigten Anhebung der Wertgrenzen in den §§ 72 und 39 Abs 2 Zif 6 AußStrGes wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Zusammenhang mit den Arbeiten an einer neuen Außerstreit-Verfahrensordnung zur Verlassenschaftsabhandlung mehrfach und zu Recht den Standpunkt vertreten, daß das Verlassenschaftsverfahren einen möglichst geordneten und klaren Übergang der Rechte und Pflichten des Erblassers auf seine Rechtsnachfolger gewährleisten soll, wobei der geordnete Rechtsübergang und die klare übersichtliche Regelung der Rechtsverhältnisse, auch gegenüber Dritten, vornehmliches Ziel ist. Der Entfall einer Verlassenschaftsabhandlung ist daher nur innerhalb wirklich geringfügiger vermögensrechtlicher Grenzen gerechtfertigt.

./.

- 2 -

Die Argumentation, daß die Beteiligten auch bei Nachlässen unterhalb der Grenze die Durchführung einer Abhandlung begehren können, übersieht, daß rechtsfreundlich nicht vertretene Personen ohne entsprechende Anleitung kaum in der Lage sind, ihre Rechte gehörig wahrzunehmen und daß nicht allein die im § 72 genannten Beteiligten (also die berufenen Erben oder Pflichtteilsberechtigten, denen frei steht, die Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung zu begehrn) rechtlicher Information bedürfen, sondern auch andere Personen, wie Gläubiger oder Vermächtnisnehmer.

Sollte die Wertgrenze in dem von der Novelle vorgesehenen Maß erhöht werden, würde dies in einer Vielzahl von Fällen nur zu einer Verschiebung der Klärung offener Fragen auf einen Zeitpunkt lange nach dem Tod des Erblassers führen; denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß nicht immer unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers, sondern erst viel später im Zuge der faktischen Auseinandersetzung Streit entsteht oder Gläubiger ihre Rechte geltend machen. Durch die Anhebung auf S 100.000,-- würden die erklärten Ziele der Reform des Verlassenschaftsverfahrens, nämlich Erleichterung der Geltendmachung der Ansprüche der Parteien und Beteiligten auf einfache Weise, auch wenn sie unvertreten sind, (was in Nachlaßfällen in dieser Größenordnung die Regel ist) nicht erreicht. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführte Möglichkeit für die Erben und Pflichtteilsberechtigten, die Einleitung einer Verlassenschaftsabhandlung zu beantragen, geht an der täglichen Praxis vorbei und würde zu einer wesentlichen Verzögerung der Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung führen und den außerstreitigen Rechtsschutz nicht mehr gewährleisten.

Moderne Rechtspflege verlangt, den Beteiligten und Berechtigten rasch angemessene und unkomplizierte Hilfe bei ihrer Rechtsdurchsetzung ohne Streit zur Verfügung zu stellen. Das Verlassenschaftsverfahren aber ist als streitvorbeugendes Rechtsfürsorgeverfahren am besten geeignet, mögliche strittige Fragen von vornherein sofort zu klären.

- 3 -

Dazu kommt, daß aufgrund der abgabenrechtlichen Vorschriften auch bei Nachlässen unterhalb der vorgesehenen Wertgrenze eine genaue Aufstellung aller zum Nachlaß gehörenden Vermögensrechte, also aller Aktiven und Passiven, erforderlich bleibt, sodaß entsprechende Tätigkeiten nicht unterbleiben könnten und daß in der Regel auch keine Gerichtsentlastung erzielt würde, da die entsprechenden Verfügungen, wie Freigabe von Konten mit dazu erforderlichen vorangehender Ermittlung der Aktiven, weiterhin getroffen werden müßten, wobei der Aktenlauf kaum geringer wäre als bei einer kompletten Abhandlungsdurchführung.

Die Österreichische Notariatskammer vermeint deshalb, daß eine Anhebung der Wertgrenze im § 72 AußStrG nur entsprechend der Geldwertverminderung, also auf etwa S 30.000,-- (bei minderjährigen Beteiligten von S 2.000,-- auf S 3.000,--) angemessen wäre. Analog müßte auch die Bestimmung des § 39 Abs 2 Ziff 6 gegenüber dem Entwurf herabgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Anhebung auf S 30.000,-- ginge auch mit der Steuerfreigrenze des ErbStG für Steuerpflichtige der 1. Steuerklasse konform, während nach dem Gesetzentwurf zu erwarten sein wird, daß durch Nichterfassung von zwar geringfügigen, jedoch zahlreichen Sparguthaben unter S 100.000,--,- abgesehen von einem damit eintretenden fiskalischen, nicht unerheblichen Verlust - bei nicht amtlicher, sondern interner Regelung zwischen den Hinterbliebenen bezüglich solcher Sparguthaben oder sonstiger Werte neben der Gefahr späterer prozessualer Austragung von Streitigkeiten die rechtsunkundigen Parteien auch mit Steuerstrafverfahren konfrontiert würden.

Während in den erläuternden Bemerkungen grundsätzlich von einer Erhöhung der Wertgrenzen von rund 2/3 ausgegangen wird, würde die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung einer Verfünffachung des bisherigen Wertes gleichkommen, mit Folgen, die einer grundsätzlichen Veränderung der Abhandlungs pflege von amtswegigen Verfahren zum Antragsprinzip nahe kämen.

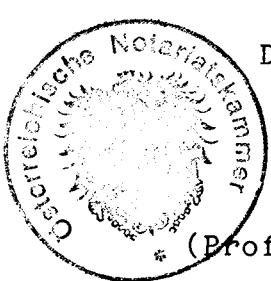
Die Bestimmungen über die elektronischen Eingaben und Erledigungen scheinen noch zu unklar formuliert. Insbesondere müßte im § 89 lit d eine Überprüfungsmöglichkeit, ob die Daten beim Bundesrechenamt eingelangt sind oder nicht, geschaffen werden, weil in der Frage der Rechtzeitigkeit des Einlangens von Eingaben ansonsten der Antragsteller in einen Beweisnotstand geraten könnte.

Auch im Bereich des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist die Erhöhung der Wertgrenzen im § 17 Abs 1 und § 18 Abs 1 und 3 zu hoch gegriffen, wenn hiedurch eine Bemessungsgrundlage von S 50.000,-- bei Anmeldungsbögen eingeführt würde. Bei derartig hohen Werten kann es nicht angehen, daß im Rahmen eines Anmeldungsbogens Grundstücke oder Grundstücksteile übertragen werden, weil dadurch der Liegenschaftseigentümer um wesentliche Rechte gebracht wird. Dies vor allem deshalb, weil der rechtsuchenden Bevölkerung in der Regel nicht bekannt ist, welche Maßnahmen bei Durchführung eines Anmeldungsbogens ergriffen werden können und die hiezu beschlußmäßig gegebene Rechtsaufklärung nicht verstanden wird.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Anrufbarkeit des OGH gestattet sich die ÖNK noch anzuregen, auch in Grundbuchssachen - ähnlich wie in Mietrechtsangelegenheiten - die Möglichkeit eines Revisionsrekurses gegen bestätigende Beschlüsse der zweiten Instanz zu schaffen, vor allem wenn es offene Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung zu lösen gilt oder wenn von der ständigen Rechtssprechung abgegangen wird, ferner im Falle einer offenbaren Gesetz- oder Aktenwidrigkeit oder einer begangenen Nullität.

Es wäre dies ein großer Schritt zur bundesweiten Vereinlichkeitung der Rechtssprechung auf diesem Rechtsgebiet.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)